

Matthias Ginkel*

Klausur Strafrecht V: Brandstiftungsdelikte

Sachverhalt

E ist Eigentümer einer Gewerbeimmobilie, in der sich insgesamt drei Geschäftsflächen und eine von E selbst privat genutzte Wohnung befinden. In unmittelbarer Nachbarschaft zu dieser Immobilie befindet sich ein kleines Parkhaus, das ebenfalls dem E gehört. Zwei der Ladenflächen stehen bereits seit geraumer Zeit leer. Als nun auch noch der letzte Mieter seinen Geschäftsstandort in eine belebtere Gegend verlegen will - Lager und Einrichtungsgegenstände sind bereits abtransportiert worden -, beschließt E, dass er sich von diesen Immobilien trennen muss. Ihm ist bewusst, dass er auf einen Käufer für das Objekt lange warten müsste; deshalb, und weil er von seiner Brandschutzversicherung ein Vielfaches des derzeit erzielbaren Kaufpreises erhalten würde, beschließt er, die Gewerbeimmobilie und das Parkhaus abbrennen zu lassen.

Um jeden Verdacht von sich abzulenken, überredet er seinen Bekannten B, der die Motive des E kennt, gegen Zahlung von 1000 € sowohl das Gebäude mit den Ladenflächen und seiner Wohnung als auch das Parkhaus anzustecken. Als Termin wird das Pfingstwochenende ins Auge gefasst, welches E traditionell bei seiner Mutter in einer anderen Stadt verbringt.

In der Nacht von Pfingstsamstag auf Pfingstsonntag verschüttet B Benzin in den Ladenflächen der Gewerbeimmobilie und im Parkhaus. Weil er um seine Entdeckung fürchtet, verzichtet er darauf, sich noch einmal davon zu überzeugen, dass sich niemand in den Gebäuden befindet. Anschließend zündet B zunächst die Gewerbeimmobilie und kurze Zeit später das Parkhaus an und verschwindet.

Die bald eintreffende Feuerwehr kann nur noch feststellen, dass beide Gebäude sofort in Flammen aufgegangen und restlos ausgebrannt sind. Im Parkhaus wird zudem die Leiche des Obdachlosen O entdeckt, der durch die Flammen ums Leben gekommen ist. O schlug regelmäßig sein Nachtlager im Parkhaus auf, wovon E – nicht jedoch der B – wusste. O konnte sich leicht Zugang verschaffen, da das Parkhaus außerhalb der normalen Geschäftszeiten nur durch eine Autoschranke gesichert war.

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2010 zur Vorlesung Strafrecht V bei Prof. Dr. iur. Florian Jeßberger an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung des Autors wurde mit „gut“ benotet.

E wollte zwar nicht, dass O umkommen würde. Er hatte es aber nicht gewagt, den B auf die mögliche Anwesenheit des O hinzuweisen, weil er fürchtete, dass B sich dann zur Brandlegung nicht bereit erklärt hätte. E nahm den möglichen Tod des O deshalb in Kauf. Zu einer Schadensmeldung gegenüber der Versicherung kommt es nicht mehr, weil sich der Verdacht der Brandstiftung gegen E sofort erhärtet.

Prüfen Sie gutachterlich, ob sich B und E nach dem StGB strafbar gemacht haben.

Nicht zu prüfen sind §§ 211 bis 222 StGB.

Gutachten

A. Strafbarkeit des B

I. Strafbarkeit des B wegen Brandstiftung, § 306 I Nr. 1, 2, 3 StGB

Der B könnte sich wegen Brandstiftung gem. § 306 I Nr. 1, 2, 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Gebäude des E in Brand setzte.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste es sich bei der Gewerbeimmobilie und dem Parkhaus um Gebäude i. S. d. § 306 I Nr. 1 StGB handeln. Hierunter werden mit dem Erdboden verbundene und mit Wänden und Dach versehene Bauwerke verstanden. Bei lebensnaher Betrachtung ist mit Blick auf beide Immobilien von einer solchen Ausstattung auszugehen, sodass diese als Gebäude zu qualifizieren sind. Bei der Gewerbeimmobilie handelt es sich zusätzlich um eine Betriebsstätte i. S. d. § 306 I Nr. 2 StGB, die zudem ein Warenlager, § 306 I Nr. 3 StGB, enthält. Sodann ist notwendig, dass es sich bei diesen Gebäuden um für den Täter fremde Gebäude handelt. Fremdheit ist dann gegeben, wenn die Sache im Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentum eines anderen steht. Hier standen die Gebäude im Alleineigentum des E und waren folglich für B fremd. Zur Verwirklichung der Tathandlung müssten die Immobilien des E außerdem zumindest in Brand gesetzt worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Sache so vom Feuer erfasst ist, dass sie aus eigener Kraft, also ohne Fortwirkung des Zündstoffes, weiterbrennen kann. Das Feuer griff hier so auf die Tatobjekte über, dass

diese restlos ausbrannten. Damit ist ein Inbrandsetzen gegeben. Dafür müsste die Handlung des B auch kausal gewesen sein. Kausal ist nach der Äquivalenztheorie jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele. In der Tatnacht verschüttete der B Benzin in der Ladenfläche der Gewerbeimmobilie und im Parkhaus und zündete dieses an. Hätte B dies nicht getan, wären die Gebäude nicht ausgebrannt. Daher war die Handlung des B kausal. Die erforderliche objektive Zurechnung erfordert außerdem, dass sich die vom Täter geschaffene Gefahr im tatbestandlichen Erfolg realisiert. Hier hat sich die von B geschaffene Gefahr durch das Inbrandsetzen des Benzins konkret dadurch ausgewirkt, dass diese Feuergefährlichkeit in der Folge ein Niederbrennen der in Rede stehenden Gebäude zur Konsequenz hatte. Somit liegt auch die objektive Zurechnung vor. Der objektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

Auf subjektiver Ebene bedarf es des Vorsatzes des Täters, § 15 StGB. Vorsatz beschreibt den Willen des Täters zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände. B wusste um die Gefahr des Feuers und die Folgen seines Handelns. Auch kam es ihm nach der Absprache mit dem E gerade darauf an, dass die Gebäude des E ausbrannten. B handelte mithin vorsätzlich in Form von *dolus directus* 1. Grades.

2. Rechtswidrigkeit

Weitere Voraussetzung der Strafbarkeit des B ist, dass er rechtswidrig gehandelt hat. Dies wäre nur dann der Fall, wenn keine die Rechtswidrigkeit ausschließenden Tatsachen vorlägen. Zweifel an der Rechtswidrigkeit ergeben sich jedoch aus der in Frage kommenden Anstiftung seitens des E. Nach überwiegender Auffassung ist die Brandstiftung gem. § 306 StGB ein Spezialfall der Sachbeschädigungsdelikte, dem lediglich ein Element der Gemeingefährlichkeit anhaftet. Insofern ist eine rechtfertigende Einwilligung des Eigentümers grundsätzlich möglich. Eine solche ist hier konkludent in der möglichen Anstiftungshandlung des E zu sehen. Diese Einwilligung erfolgte vor Tatbegehung und war mangels anderweitiger Angaben frei von Willensmängeln. B handelte daher nicht rechtswidrig.

3. Ergebnis

B ist nicht strafbar gem. § 306 I Nr. 1, 2, 3 StGB.

II. Strafbarkeit des B wegen schwerer Brandstiftung, § 306 a I StGB

B könnte sich aber durch dieselbe Handlung wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306 a I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) § 306 a I Nr. 1 StGB

In Betracht kommt zunächst die Verwirklichung des § 306 a I Nr. 1 StGB, denn bei der Gewerbeimmobilie könnte es sich um ein Gebäude handeln, das der Wohnung von Menschen dient. Wenngleich eine tatsächliche Anwesenheit des Bewohners nicht erforderlich ist, muss die Wohnung jedenfalls tatsächlich von mindestens einem Menschen bewohnt werden. Tatsächlich befand sich in der Gewerbeimmobilie eine von E genutzte private Wohnung. Fraglich ist jedoch, ob diese Wohnung zum Zeitpunkt der Brandlegung durch B noch der Wohnung von Menschen dienen sollte, denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass E die Absicht hatte, die Wohnung nach der Brandstiftung weiter für sich zu nutzen. Durch die mögliche Anstiftungshandlung des E könnte daher eine Entwidmung des Gebäudes vorliegen, die tatbestandsausschließend wirkt. E wollte sich aus finanziellen Gründen von den Immobilien trennen und diese deshalb durch den B abbrennen lassen. Dieser Wille bezog sich notwendigerweise auch auf die in der Gewerbeimmobilie belegene Wohnung des E. Ab dem Zeitpunkt der Anstiftung, spätestens ab dem verabredeten Zeitpunkt der durch B begangenen Haupttat, wollte E seine Wohnung nicht mehr als solche nutzen. Eine Entwidmung liegt folglich vor. Der objektive Tatbestand des § 306 a I Nr. 1 StGB ist daher nicht erfüllt.

bb) § 306 a I Nr. 3 StGB

Auch § 306 a I Nr. 3 StGB ist nicht einschlägig. Zwar ist das Parkhaus eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, jedoch ist die Nacht zwischen Pfingstsamstag und -sonntag keine Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen.

b) Zwischenergebnis Tatbestand

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Ergebnis

B ist nicht strafbar gem. § 306 a I StGB.

III. Strafbarkeit des B wegen schwerer Brandstiftung, § 306 a II StGB.

B könnte sich aber durch dieselbe Handlung einer schweren Brandstiftung gem. § 306 a II StGB schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Für die Strafbarkeit wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306 a II StGB ist durch den Verweis erforderlich, dass der Täter eine in § 306 I Nr. 1–6 StGB bezeichnete Sache in Brand gesetzt hat. Wie dargelegt hat der B die Gewerbeimmobilie und das Parkhaus des E in Brand ge-

setzt und damit den objektiven Tatbestand des § 306 I Nr. 1–3 StGB erfüllt. Die Fremdheit des Tatobjektes ist bei § 306a II StGB gerade nicht erforderlich. Beide Gebäude wurden durch die Brandlegung des B zugleich zerstört, da ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig aufgehoben wurde. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Täter durch die Brandsetzung einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt. B hat sich aus Angst vor Entdeckung vor Beginn seiner Brandlegung nicht vergewissert, ob sich Personen im Tatobjekt aufhielten. Dies hatte zur Folge, dass er auf den O nicht aufmerksam wurde und der O durch die Brandsetzung ums Leben kam. Sowohl durch die Brandlegung, als auch durch die unterbliebene Vergewisserung hinsichtlich des Aufenthaltes von Personen im Tatobjekt, hat der B den Tod des O kausal verursacht. Dies ist ihm wegen der von ihm geschaffenen Gefahr der Brandlegung auch objektiv zurechenbar, denn die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bzw. der Tod eines Menschen ist typische Folge der Gemeingefährlichkeit des Feuers. Die Gefahr der Gesundheitsschädigung liegt damit hier als Durchgangsstadium der Tötung vor. Der objektive Tatbestand ist folglich erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich in Bezug auf die Tathandlung des Inbrandsetzens. Fraglich ist allerdings, ob sich dieser Vorsatz auch auf die Herbeiführung der Gesundheitsschädigung des O bezog, denn B wusste nicht um die Anwesenheit des O und nahm daher die Schädigung seiner Gesundheit oder gar dessen Tod auch nicht billigend in Kauf. Daher ist für die Annahme eines Vorsatzes des B in Bezug auf die Verursachung der Gefahr für die Gesundheit des O kein Raum. B handelte folglich nicht vorsätzlich i. S. d. § 306a II StGB.

2. Ergebnis

B ist nicht strafbar gem. § 306a II StGB.

IV. Strafbarkeit des B wegen besonders schwerer Brandstiftung, § 306 b I Alt. 1, II Nr. 1, 2 StGB

B könnte aber durch dieselbe Handlung eine besonders schwere Brandstiftung gem. § 306b I Alt. 1, II Nr. 1, 2 StGB verwirklicht haben.

1. Tatbestand

Der Tatbestand des § 306b StGB setzt eine Brandstiftung nach § 306 oder 306a StGB voraus. Eine solche liegt hier jedoch nicht vor.

2. Ergebnis

B ist nicht strafbar gem. § 306b StGB.

V. Strafbarkeit des B gem. § 306 c StGB wegen Brandstiftung mit Todesfolge

Als Qualifikationstatbestand setzt auch § 306c StGB eine Brandstiftung nach den §§ 306–306b StGB voraus. Diese liegt hier nicht vor. Eine Strafbarkeit des B gemäß § 306c StGB scheidet somit aus.

VI. Strafbarkeit des B wegen fahrlässiger Brandstiftung, § 306 d I Alt. 2 StGB

B könnte sich jedoch durch dieselbe Handlung wegen fahrlässiger Brandstiftung gem. § 306d I Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

Die vorsätzliche Tathandlung der Brandlegung i. S. d. § 306a II StGB liegt, wie dargelegt, vor. Gem. § 306d I Alt. 2 StGB ist strafbar, wer im Falle des § 306a II StGB die Gefahr fahrlässig verursacht. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. B müsste demnach unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt den Tod des O und damit als Durchgangsstadium dessen Gesundheitsschädigung herbeigeführt haben. Es muss davon ausgegangen werden, dass dem B bei gehöriger Anwendung seiner Sorgfaltspflichten die Anwesenheit des O im Parkhaus vor der Brandlegung aufgefallen wäre. Der Aufenthalt des O im Parkhaus war daher für den B objektiv vorhersehbar und vermeidbar. In Bezug auf die Gefahrschaffung zu Lasten des O handelte B daher fahrlässig.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

B ist strafbar gem. § 306d I Alt. 2 StGB wegen fahrlässiger Brandstiftung.

VII. Strafbarkeit des B wegen Herbeiführens einer Brandgefahr gem. § 306 f I Nr. 1 StGB

B könnte wegen Herbeiführens einer Brandgefahr gem. § 306f I Nr. 1 StGB strafbar sein. Dafür, dass es sich bei der Gewerbeimmobilie um einen feuergefährdeten Betrieb gehandelt hat, gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

B ist daher nicht strafbar gem. § 306f StGB.

VIII. Strafbarkeit des B wegen Zerstörung von Bauwerken, § 305 I StGB

B könnte sich durch die Brandlegung der Zerstörung von Bauwerken gem. § 305 I StGB schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand**a) Objektiver Tatbestand**

Dies setzt voraus, dass er eines der in § 305 I StGB genannten Tatobjekte zerstört hat. Bei den niedergebrannten Immobilien handelt es sich um Gebäude, die im Eigentum des E stehen und somit für B fremd sind. Diese wurden durch das von B gelegte Feuer ganz zerstört, da sie durch das restlose Ausbrennen ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren haben. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

B handelte in Bezug auf alle Merkmale des objektiven Tatbestandes vorsätzlich, § 15 StGB.

2. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Handlung des B könnte indes auch hier durch die Einwilligung des E entfallen. Dieser hat durch seine Anstiftung konkludent in die Zerstörung seiner Immobilien eingewilligt, sodass B auch hier nicht rechtswidrig handelte.

3. Ergebnis

B ist nicht strafbar gem. § 305 I StGB.

IX. Strafbarkeit des B wegen Sachbeschädigung, § 303 I StGB

Auch bei der Sachbeschädigung nach § 303 I StGB entfällt die Rechtswidrigkeit durch die konkludente Einwilligung des E. B ist daher nicht strafbar gem. § 303 I StGB.

X. Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 5 StGB, zu Lasten O

Wie bereits festgestellt, ist der O in Folge des Feuers gestorben. Die Körperverletzungsdelikte stellen auf dem Wege zum Tod notwendige Durchgangsdelikte dar. Fraglich ist jedoch, ob auch der subjektive Tatbestand für eine Körperverletzung erfüllt ist. Hierzu wurde bereits dargestellt, dass der B wegen seines fehlenden Wissens in Bezug auf die Anwesenheit des O keinen diesbezüglichen Vorsatz hatte. Die Strafbarkeit scheidet daher am fehlenden Vorsatz des B.

XI. Strafbarkeit des B wegen fahrlässiger Körperverletzung, § 229 StGB

In Betracht kommt indessen eine Strafbarkeit des B wegen fahrlässiger Körperverletzung. Der B wäre bei Beachtung seiner Sorgfaltspflichten der Anwesenheit des O gewahr geworden. Nur wegen Außerachtlassung dieser Pflicht kam es dazu, dass der von B im Parkhaus gelegte

Brand den Tod des O zur Folge hatte. B ist daher im Ergebnis strafbar wegen fahrlässiger Körperverletzung.

XII. Strafbarkeit des B wegen schweren Betruges, § 263 I, III Nr. 5 StGB

B könnte außerdem strafbar sein wegen schweren Betruges gem. § 263 I, III Nr. 5 StGB. Die Erfüllung des Regelbeispiels aus Nr. 5 kommt deshalb in Betracht, weil es sich bei den Immobilien des E um Sachen von bedeutendem Wert handeln könnte, die zur Vortäuschung eines Versicherungsfalles in Brand gesetzt wurden. Zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „hoher Wert“ werden Beträge herangezogen, deren Mindestsumme verschiedentlich zwischen 750,- € und 1.300,- € definiert wird. Bei lebensnaher Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass die Immobilien des E diesen Betrag bei Weitem übersteigen, sodass dieser Streit dahinstehen kann. Somit handelt es sich bei den Gebäuden des E um Sachen von bedeutendem Wert, die in Brand gesetzt wurden. Für einen Betrug ist zunächst eine Täuschung erforderlich, die bei dem Tatopfer zu einem Irrtum, also einem Auseinanderfallen von Vorstellung und Wirklichkeit führen soll. Anknüpfungspunkt hierfür ist jedoch nicht eine Brandstiftung selbst, sondern erst eine Schadensmeldung an den Versicherer, die zu dessen Irrtum führen soll. Eine solche Schadensmeldung wurde vorliegend jedoch von den Beteiligten nicht erstellt. Die Strafbarkeit des B gem. § 263 I, III Nr. 5 StGB ist daher nicht gegeben.

XIII. Strafbarkeit des B wegen Versicherungsmisbrauchs, § 265 I StGB

B könnte sich aber gem. § 265 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Gebäude niederbrannte.

1. Tatbestand**a) Objektiver Tatbestand**

Bei den Immobilien des E handelte es sich um versicherte Sachen i. S. d. § 265 I StGB. Diese wurden von B auch zerstört.

b) Subjektiver Tatbestand

Dies müsste B getan haben, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen. B wusste um die Motivation des E, die darauf gerichtet war, die Versicherungssumme im Zuge der durch B herbeigeführten Brandfolgen zu erlangen. Daher kam es ihm bei der Tat gerade auf die Auszahlung der Versicherungssumme an den E an. Zudem liegt Vorsatz in Bezug auf alle Merkmale des objektiven Tatbestandes vor.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Subsidiarität

Die Strafbarkeit wegen Versicherungsmisbrauchs ist wegen der Subsidiaritätsklausel des § 265 I StGB a. E. jedoch nur dann gegeben, wenn die Tat nicht in § 263 StGB mit Strafe bedroht ist. Wie dargelegt, ist B nicht strafbar gem. § 263 StGB. Die Subsidiaritätsklausel des § 265 I StGB a. E. greift somit hier nicht.

4. Ergebnis

B ist strafbar gemäß § 265 I StGB.

XIV. Strafbarkeit des B wegen Hausfriedensbruchs, § 123 StGB

Die Strafbarkeit des B wegen Hausfriedensbruchs scheidet ebenfalls an der konkludenten Einwilligung des E.

XV. Ergebnis für B

B ist strafbar gem. §§ 306d I Alt. 2, 265, 229, 52 StGB.

Die Straftaten schützen unterschiedliche Rechtsgüter. Sie stehen daher zueinander in Tateinheit.

B. Strafbarkeit des E

I. Strafbarkeit des E wegen mittäterschaftlicher Begehung der fahrlässigen Brandstiftung, §§ 306 d I, 25 II StGB

E könnte sich der fahrlässigen Brandstiftung in mittäterschaftlicher Begehung schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

Vorrangig sind zur Bejahung einer mittäterschaftlichen Tatbegehung ein gemeinsamer Tatplan und die gemeinsame Tatausführung erforderlich. E und B legten durch ihr Gespräch zwar einen gemeinsamen Tatplan fest, jedoch ist fraglich, ob auch die Tatausführung gemeinschaftlich begangen wurde. Zur Frage, was für die Annahme der Täterschaft erforderlich ist, werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Nach der subjektiven Theorie ist jeder Täter, der für die Verwirklichung des Taterfolges ursächlich ist. Zudem sei hinsichtlich des subjektiven Kriteriums zu fragen, ob der Täter die Tat auch als eigene will (animus auctoris). Teilnehmer sei hingegen, wer mit Teilnehmerwillen handelt (animus socii). E war Eigentümer der zerstörten Immobilien und allein ihm kam es auf deren Inbrandsetzung zur Erlangung der Versicherungssumme an. In subjektiver Hinsicht wollte E die Tat somit als eigene, was ihn nach der animus-Theorie als Mittäter qualifiziert. In Abgrenzung dazu ist nach der Tatherrschaftslehre derjenige Täter, wer das tatbestandliche Geschehen kraft seines planvoll lenkenden Wissens in der Hand hält. Gehandelt hat hier ausschließlich der B.

E hingegen hat während der Tatausführung keinerlei eigenen Beitrag geleistet und hatte auch nicht die Möglichkeit, steuernd in das Geschehen einzugreifen. Nach der Tatherrschaftslehre wäre E folglich nur Teilnehmer.

Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist der Streit zu entscheiden. Die rein subjektive Theorie stellt ausschließlich auf subjektive Merkmale ab und übersieht dabei das Erfordernis des § 25 I Alt. 1 StGB. Demnach ist Täter derjenige, der die Tat selbst begeht. Eine Überschreitung dieses Wortlautes vermag die animus-Theorie nicht zu rechtfertigen. Vorzugswürdig ist somit die Tatherrschaftslehre. Sie kombiniert objektive mit subjektiven Merkmalen zur Bestimmung der Täterschaft und vermeidet dabei die der animus-Theorie eigenen Mängel. Im Ergebnis ist der E daher nicht Täter und hat keinen Beitrag zu einer gemeinsamen Tatausführung geleistet. Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Ergebnis

E ist nicht strafbar gem. § 306 d I, 25 II StGB.

II. Strafbarkeit des E gem. §§ 306 d I Alt. 2, 26 StGB wegen Anstiftung zur fahrlässigen Brandstiftung

E könnte sich allerdings wegen einer Anstiftung zur fahrlässigen Brandstiftung gem. §§ 306 d I Alt. 2, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er den B zur Inbrandsetzung seiner Immobilien überredete.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Für eine Strafbarkeit des E als Anstifter ist eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat eines anderen erforderlich. Diese könnte in der fahrlässigen Brandstiftung gem. § 306 d I Alt. 2 StGB, begangen durch B, zu sehen sein. Bedenklich erscheint dies zunächst deshalb, weil es sich bei diesem Delikt um eine Vorsatz-/Fahrlässigkeitskombination handelt und daher möglicherweise das Erfordernis des § 26 StGB nicht erfüllt sein könnte. Jedoch normiert § 12 II StGB, dass eine Tat dann als vorsätzlich anzusehen ist, wenn die Tathandlung Vorsatz voraussetzt und für die Folge Fahrlässigkeit ausreichen lässt. Dies ist bei § 306 d I Alt. 2 StGB der Fall, sodass eine für eine Anstiftung taugliche, vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat in Form der fahrlässigen Brandstiftung vorliegt.

Zu dieser Tat müsste der E den B auch bestimmt haben. Ungeachtet des differenzierten Meinungsstandes zum Tatbestandsmerkmal des Bestimmens, liegt in dem Überreden des B durch E nach allen Auffassungen ein Bestimmen i. S. d. § 26 StGB. Der objektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

Der E hatte auch den für § 26 StGB erforderlichen doppelten Anstiftervorsatz, der sich sowohl auf die Haupttat als auch auf das „Bestimmen“ bezog.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

E ist strafbar gem. §§ 306d I, 26 StGB.

III. Strafbarkeit des E wegen Anstiftung zum Versicherungsmisbrauch, §§ 265, 26 StGB.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Der Versicherungsmisbrauch, § 265 StGB, liegt als vorsätzlich begangene, rechtswidrige Haupttat vor, begangen durch B. Dazu hat E den B auch bestimmt.

b) Subjektiver Tatbestand

E hatte auch hier doppelten Anstiftervorsatz in Bezug auf die Haupttat und die Anstiftungshandlung.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

E ist strafbar wegen Anstiftung zum Versicherungsmisbrauch, §§ 265, 26 StGB.

IV. Strafbarkeit des E wegen Brandstiftung mit Todesfolge in mittelbarer Täterschaft, §§ 306c, 25 I Alt. 2 StGB.

Zudem könnte der E sich einer Brandstiftung mit Todesfolge in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 306c, 25 I Alt. 2 StGB schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

E selbst hat keinerlei Tatbeitrag zur Brandstiftung geliefert. Er wäre jedoch dann wegen Brandstiftung mit Todesfolge in mittelbarer Täterschaft strafbar, wenn er die Tat durch einen anderen begangen hätte und ihm diese Tathandlung zugerechnet werden könnte. Dies setzt einen sog. Defekt des unmittelbar handelnden Haupttäters voraus, während der Hintermann das Tatgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Wissens in der Hand hält. Konkret könnte hier der E den B als vorsatzlos doloses Werkzeug gegen den O gebraucht haben. Dies rührt aus dem Umstand, dass der B nichts von der Anwesenheit des O im Parkhaus wusste, während E Kenntnis davon hatte, dass sich der O regelmäßig im Parkhaus aufhielt. B hatte daher einen Defekt in Form des fehlenden Vorsatzes bezüglich der Anwesenheit des O. E hingegen nahm den Tod des O bei seiner Anstiftungshandlung bewusst

in Kauf und handelte daher mit dolus eventualis. Deshalb kann die Tathandlung des unmittelbar handelnden B dem E zugerechnet werden. Der Tatbestand ist damit erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

E ist daher strafbar gem. §§ 306c, 25 I Alt. 2 StGB.

V. Strafbarkeit des E wegen besonders schwerer Brandstiftung in mittelbarer Täterschaft, §§ 306b I Alt. 1, 25 I Alt. 2 StGB

Die Strafbarkeit gem. §§ 306b I Alt. 1, 25 I Alt. 2 StGB ist durch die Strafbarkeit gem. §§ 306c, 25 I Alt. 2 StGB gleichzeitig mitverwirklicht.

VI. Konkurrenzen für E

1. §§ 306b I Alt. 1, 25 I Alt. 2 StGB tritt wegen Spezialität hinter §§ 306c, 25 I Alt. 2 StGB zurück.

2. §§ 306d I, 26 StGB tritt ebenfalls hinter §§ 306c, 25 I Alt. 2 StGB wegen Spezialität zurück.

E ist strafbar gem. §§ 306c, 25 I Alt. 2 StGB in Tateinheit mit §§ 265, 26 StGB.

C. Gesamtergebnis

I. Strafbarkeit des B:

B ist strafbar wegen fahrlässiger Brandstiftung jeweils in Tateinheit mit Versicherungsmisbrauch und fahrlässiger Körperverletzung gem. §§ 306d I, 265, 229, 52 StGB.

II. Strafbarkeit des E:

E ist strafbar wegen Brandstiftung mit Todesfolge in mittelbarer Täterschaft in Tateinheit mit Anstiftung zum Versicherungsmisbrauch gem. §§ 306c I, 25 I Alt. 2, 265, 26, 52 StGB.

AUFSÄTZE
KLAUSUREN
HAUSARBEITEN
RECHTSSPRECHUNG
REZENSIONEN